



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 235-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.306

Eingereicht am: 09.09.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in)
Rappa (Burgdorf, BDP)
von Arx (Köniz, glp)
Kullmann (Thun, EDU)
Schneider (Biel/Bienne, SVP)
Feuz (Bern, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Unparteiische Exekutiven

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er hat die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, dass Behörden von untergeordneten Ebenen zu Abstimmungs- und Wahlvorlagen übergeordneter oder untergeordneter Ebenen nur dann öffentliche Stellungnahmen abgeben können, wenn eine «besondere Betroffenheit» gemäss Definition bundesgerichtlicher Rechtsprechung (siehe Beispiel unten) vorliegt.
2. Vertreter von kantonalen und kommunalen Exekutiven dürfen keinen Einfluss auf die Wahl von unter- oder übergeordneten Behördenmitgliedern nehmen.
3. Er hat zu prüfen, mit welchen ergänzenden Beschlüssen und formellen Schritten die in Punkt 1 und 2 geforderten rechtlichen Rahmenbedingungen möglichst umgehend in die Praxis umgesetzt werden können.

Begründung:

Zu Punkt 1:

In letzter Zeit nehmen die Abstimmungsempfehlungen von Gemeindeexekutiven zu Vorlagen des Kantons und des Bundes zu. Auch der Regierungsrat selber reiht sich neuerdings immer öfter in diesen Reigen ein, indem auch er Abstimmungsempfehlungen zu nationalen Abstimmungsvorlagen abgibt.

Basierend auf Artikel 34 der Bundesverfassung kann die bundesgerichtliche Rechtsprechungspraxis etwa wie folgt zusammengefasst werden: Für die behördliche Information an die Stimmbürger im Vorfeld von

Abstimmungen gilt der Grundsatz, dass das Gemeinwesen in verschiedener Hinsicht grosse Zurückhaltung üben soll. Die Wahl- und Abstimmungsfreiheit garantiert, dass jede Stimmbürgerin, jeder Stimmbürger den Entscheid gestützt auf einen möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen kann. Diese Freiheit wird grundsätzlich als gefährdet betrachtet, wenn das Gemeinwesen mit Informationen in den Abstimmungskampf eingreift. Die Freiheit der Meinungsbildung schliesst an sich jede direkte Einflussnahme der Behörden aus, die geeignet wäre, die freie Willensbildung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Vorfeld von Abstimmungen und Wahlen zu verfälschen. Die Behörden haben sich somit grundsätzlich aus dem Abstimmungskampf herauszuhalten, es sei denn, sie nehme bei Abstimmungen im eigenen Zuständigkeitsbereich eigentliche Informationspflichten wahr.

Interventionen bei übergeordneten Abstimmungen sind gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechungspraxis dann zulässig, wenn eine besondere Betroffenheit vorliegt. Beispiel: Eine Vorlage für den Bau einer Umfahrungsstrasse wird durch den Kanton zur Abstimmung gebracht. Die direkt betroffene Gemeinde konnte in einem solchen Fall eine Abstimmungsempfehlung abgeben, weil sie direkt und anders als die restlichen Gemeinden des Kantons von dieser Vorlage betroffen war. In jüngster Zeit hat das Bundesgericht seine Praxis weiter gelockert, was zu der beschriebenen Häufung von Einflussnahmeversuchen sowohl von Gemeindeexekutiven wie auch des Regierungsrates führte.

Mit diesem Vorstoss wird die Auffassung vertreten, dass der ausufernden Entwicklung Halt zu gebieten ist und entsprechend kantonale Bestimmungen vorzusehen sind, welche die bis vor kurzem geltende Bundesgerichtsrechtsprechungspraxis bezüglich Stellungnahmen durch untergeordnete Behörden zu Abstimmungen und Wahlen auf übergeordneter Ebene auf Fälle der besonderen Betroffenheit beschränken. Persönliche Abstimmungsempfehlungen von einzelnen Exekutivmitgliedern sind davon nicht betroffen.

Zu Punkt 2:

Ähnlich sieht die Sachlage bezüglich direkter Wahlempfehlungen aus. Zwar sind bislang keine Fälle bekannt, in denen kommunale oder kantonale Exekutiven direkt Empfehlungen für übergeordnete oder untergeordnete Ebenen abgegeben haben. Aber zunehmend sind Vertreter der erwähnten Gremien in Wahlkomitees vertreten und nehmen damit oder auch durch die Abgabe von sogenannten «Testimonials» Einfluss auf die Wahl von Personen, mit welchen sie nach erfolgter Wahl als gewählte Exekutivmitglieder wiederum offiziell zusammenarbeiten werden. Im positiven Fall der Wahl der unterstützten Person kann dadurch ein Beziehungsverhältnis entstehen, das auf der stillen Erwartung von Gegenleistungen beruht. Im negativen Fall der Wahl von Konkurrenten der unterstützten Person kann daraus ein durch Ressentiments belastetes Arbeitsverhältnis entstehen. In beiden Fällen werden dadurch Konstellationen geschaffen, die im Lichte der möglichst grossen Unabhängigkeit der verschiedenen Staatsebenen als nicht wünschenswert zu bezeichnen sind. Deshalb ist auch für solche Konstellationen eine Regelung anzustreben, die einer Vermischung von Interessen vorbeugt.

Die unter Punkt 1 und 2 beschriebenen Veränderungen in der Praxis führen im Resultat zu einem Vertrauensverlust in der Bevölkerung. Diese wählt zwar Parteien und Köpfe, hat aber nach wie vor den Anspruch, dass die gewählten Exekutiven die Interessen der Bevölkerung insgesamt wahrnehmen und vertreten. Mit der zunehmenden und oft parteipolitisch motivierten Aufgabe der bis vor kurzem praktizierten Zurückhaltung wird ein wichtiges Vertrauenskapital vergeben, was nicht wünschenswert ist.

Zu Punkt 3:

Die geforderte Umsetzung von Punkt 1 und 2 kann insbesondere im Falle, dass entsprechende Gesetze angepasst werden müssen, längere Zeit dauern. Um zu verhindern, dass bis zum Inkrafttreten derselben die politischen Sitten hüben und drüben weiter verfallen, ist es deshalb wichtig zu prüfen, welche weiteren Möglichkeiten bis zum ordentlichen Inkrafttreten von allfälligen Gesetzesanpassungen ergriffen werden können, um eine möglichst umgehende Rückkehr zur bis vor kurzem herrschenden Zurückhaltung zu ermöglichen.

Verteiler

– Grosser Rat